

Verfügung 7/2015

Az: 662-II-1802
Verfasser: Herr Drews

Arbeitshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) – im Jobcenter StädteRegion Aachen

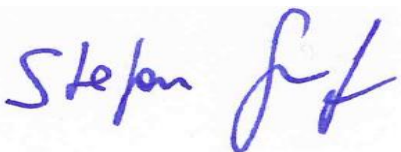
Das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie beinhaltet in Art. 1 das Mindestlohngesetz (MiLoG), mit welchem ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wurde. Nach § 1 Abs. 1 MiLoG hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Januar 2015 brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. Bis Ende 2017 sind Unterschreitungen auf tarifvertraglicher Basis unter bestimmten Bedingungen möglich.

Die gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Inhalte des Gesetzes kennen und anwenden.

Um den Umgang mit den einschlägigen Regelungen des Mindestlohngesetzes im Hinblick auf Verstöße praktikabel darzustellen, wurde ein Mitarbeiterleitfaden sowie eine Checkliste zum Thema Mindestlohn erstellt.

Anhand dieser Unterlagen sollen Verdachtsfälle auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufgedeckt und zur Verfolgung über das Team OWiG/ED (662) an das Hauptzollamt Aachen weitergeleitet werden.

Aachen, 08.06.2015



Stefan Graaf
Geschäftsführer